Ministerium für Wirtschaft, Innovation Digitales und Energie



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie • Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

Abteilung F: Energie-, Industrie- und

Fachkräftepolitik

Referat: F/6 Aus- und Weiterbildung,

Fachkräftesicherung

Deutsche Akademie für Steuern, Recht & Wirtschaft - Abels

Kallwass Stitz Marion Wagner Aduchtstraße 7 50668 Köln

Feststellungsnummer:1508-437261

Bearbeiter: Lorene Linn

Telefon: + 49 (0) 681 501 - 4147 Telefax: + 49 (0) 681 501 - 1788 E-mail: I.linn@wirtschaft.saarland.de

Datum: 31.03.2025

Bescheid über die Bildungsfreistellungfähigkeit nach dem Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihren Antrag vom 28.03.2025, hier eingegangen am 28.03.2025, auf Feststellung der Freistellungsfähigkeit einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme nach § 6 Abs. 2,3 SBFG.

Hiermit stelle ich gemäß § 7 Abs. 2 SBFG i.d.F.v. 10.02.2010 (Amtsbl. Teil I S. 28), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.04.2024 (Amtbl. Teil I S. 311) für die Bildungsveranstaltung

Präsenz- und Online-Lehrgänge BWL, Prüfungswesen, Wirtschaftsrecht, Steuerrecht

Veranstaltungsort:Frankfurt/Köln/Online

Verantwortliche/r Leiter/in:

Veranstaltungstermin/e -bemerkungen :

Vom	Bis	Dauer
01.05.2025	09.10.2025	

Die Anerkennung richtet sich ausschließlich an die Bildungstage, die mindestens 6 Unterrichtseinheiten am Tag vorweisen.

unter der Feststellungsnummer: 1508-437261 (bitte im Schriftverkehr angeben) – die Freistellungsfähigkeit als Veranstaltung der beruflichen Weiterbildung fest. Die Anerkennung richtet sich an folgende von Ihnen im Antrag genannten Zielgruppen: Für saarländische Prüfungsassistenten*innen mit Ziel Wirtschaftsprüfungsexamen

Wiederholungsveranstaltungen gelten hiermit ohne gesonderten Nachweis als freistellungsfähig festgestellt, wenn sie im Wesentlichen mit der in diesem Bescheid aufgeführten Bildungsveranstaltung nach Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan, Lehrkräften, Tagungsort und Ausstattung der Räumlichkeiten übereinstimmen. In diesem Falle genügt eine formlose Mitteilung.



Wiederholungsveranstaltungen, die von der hier beschiedenen Veranstaltung abweichen, müssen unter Angabe der Feststellungsnummer dieses Bescheides (s.o.) spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung erneut formlos beantragt werden, wobei lediglich Nachweise hinsichtlich der Abweichungen beizufügen sind.

Bei wesentlichen Abweichungen von der vorliegend beschiedenen Veranstaltung ist eine erneute formgebundene Antragstellung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung erforderlich.

Dieser Bescheid über die Feststellung der Freistellungsfähigkeit ist gemäß § 7 Absatz 3 SBFG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Freistellungsfähigkeit nicht mehr vorliegen.

Nach § 8 Absatz 1 SBFG, bitten wir die freistellungsfähigen Weiterbildungsveranstaltungen, sofern Sie ein Bildungsträger mit Sitz oder Bildungsstätte im Saarland sind oder ortsunabhängig die Bildungsmaßnahme über digitale Medien anbieten, im Weiterbildungsportal des Saarlandes kostenfrei unter folgendem Link einzustellen: https://www.arbeitskammer.de/bildung/weiterbildungsportal-saarland

Autorisierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Saarlandes ist zu Prüfzwecken Zutritt zu Ihren Weiterbildungsveranstaltungen zu gewähren.

Weitere Informationen zum saarländischen Weiterbildungsrecht finden Sie unter <a href="https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/weiterbildung/bildungsfreistellung/bildungsfreistellungsgesetz/bildungsf

Wir bitten Sie nach jeder Veranstaltung das Formular zur Evaluierung unter nachfolgendem Link auszufüllen. https://www.buergerdienste-saar.de/jfs/findform?shortname=BildungEval&formtecid=3&areashortname=mwaev_a4 Gerne möchten wir im Zuge der Novellierung des SBFG eine Statistik für die Weiterbildung im Saarland erfassen. Der Berichtsbogen entspricht den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Über Ihre Teilnahme wären wir Ihnen sehr dankbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, den Beklagten/die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, und dieser Bescheid soll in Abschrift oder in Urschrift beigefügt werden.

Die Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland erhoben werden

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Nora Benyoucef

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift oder Signatur.

